

Zusammenhang zwischen BGB – Vollmacht – Patientenverfügung

Schutz des Bürgers

Das BGB – Bürgerliche Gesetzbuch vom 01.01.1900 – ist Grundlage für die Vertretung von volljährigen Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können.

Die darin formulierten Vormundschafts- und Pflegschaftsgesetze galten bis 31.12.1991. Ab dem 01.01.1992 trat der Betreuungsgesetz in Kraft, das die Vertretung von Volljährigen neu geregelt hat.

Genauer nachzulesen im § 1896 BGB, so ist z. B. im § 1897 ff BGB geregelt wer dazu geeignet ist und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Vertretungsrechte auf einen gesetzlichen Betreuer übergehen.

Wer nicht will, dass der Staat einen rechtlichen Vertreter bestimmt und den notwendigen Schutz festlegt, z. B. bei einer Demenz, kann dies im Voraus regeln, indem er eine schriftliche Vollmacht rechtswirksam erteilt.

Genehmigung von Tätigkeiten Betreuer/Bevollmächtigte

Es gibt im BGB einige Tätigkeiten, für die der gesetzliche Betreuer und **auch** der Bevollmächtigte eine Genehmigung eines Betreuungsgerichtes benötigt, z. B.

- § 1905 Sterilisation
- § 1906 Freiheitsentziehung und medizinische Behandlung
- und **WICHTIG**
- § 1904 (Auszug) Genehmigung von ärztlichen Maßnahmen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt, oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- § 1901 Umfang der Betreuung und § 1901a Patientenverfügung
Mit diesem Zusatz zum § 1901 trat am 1. September 2009 das Patientenverfügungsgesetz in Kraft.

Im § 1901a Absatz 6 und im § 1904 Absatz 5 ist geregelt, dass diese Genehmigungen auch für die Bevollmächtigten rechtlich vorgeschrieben sind. Es besteht somit kein persönlicher Handlungsspielraum für Bevollmächtigte.

Diese Tätigkeiten können auch nicht in einer Vollmacht ausgeschlossen werden.

Aus dem grundsätzlichen Vertretungsrecht über das BGB, den einschränkenden Regelung für Betreuer und Bevollmächtigte, ergeben sich die Grundlagen für die Patientenverfügung.